

**Beschlussvorlage**  
**61/013/2026**  
**vom 07.05.2026**

Az. 51 20 02/903  
Bezug-Nr.:  
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung  
Kathrin Vatterodt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	27.05.2026	öffentlich vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	10.06.2026	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	16.06.2026	nicht öffentlich vorberatend
Rat der Stadt Vechta	29.06.2026	öffentlich beschließend

**Bebauungsplan Nr. 90 „Westlich Vechtaer Marsch,, – 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;**

**Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

**Beschlussempfehlung:**

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Westlich Vechtaer Marsch“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

**Begründung:**

**Anlass und Ziel der Planung**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Westlich Vechtaer Marsch“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Um- und Erweiterungsbau der Christophorusschule an der Brüsseler Straße geschaffen werden. Grund hierfür ist die geplante Dreizügigkeit der Grundschule.

Im Vorfeld wurde ein Wettbewerb (VgV-Verfahren) durchgeführt, den das Architekturbüro Bramlage Schwerter Schöning GmbH mit seinem eingereichten Entwurf gewonnen hat.

### Zum Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Auf die Erstellung des Umweltberichtes kann verzichtet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vollumfänglich vor.

Die geplante Erweiterungsfläche im Südwesten des Plangebiets wurde im Bebauungsplan Nr. 90 als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Fläche soll durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes z. T. als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ umgewandelt werden.

Die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung wurde in der Zeit vom **04.03.2026** bis einschließlich **08.04.2026** durchgeführt. Parallel wurde der Entwurf den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt.

In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage sind die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen und die entsprechenden Prüfungen aufgeführt.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja mit <input type="checkbox"/> nein

### Anlagen

1. Bebauungsplan
2. Begründung
3. Faunistisches Gutachten
4. Schalltechnisches Gutachten
5. Abwägung